



Landratsamt
Lindau BODENSEE

Landratsamt Lindau (Bodensee) | Postfach 3322 | 88115 Lindau (Bodensee)

Gegen Empfangsbestätigung

Markt Heimenkirch
z. Hd. des 1. Bürgermeisters
Herrn Reichart o.V.i.A.
Lindauer Straße 2
88178 Heimenkirch

Bauwesen

Bregenzer Straße 35
88131 Lindau (Bodensee)
Telefon 08382 270-0
www.landkreis-lindau.de

Ansprechpartner

Herr Jahn
2. Stock, Zimmer Nr. 220
Telefon +49 / 8382 / 270-200
Telefax +49 / 8382 / 270-77 200
erik.jahn@landkreis-lindau.de

AZ 31-6100-00030/20

30. September 2020

Vollzug des § 6 BauGB;

16. Flächennutzungsplanänderung des Marktes Heimenkirch im Bereich „Meckatzer Löwenbräu“

Ihr Antrag vom 24.08.2020, beim Landratsamt Lindau (Bodensee) eingegangen am 26.08.2020

Anlage: - Verfahrensunterlagen (1 Ordner)
- 3 Fertigungen (F.v. 20.04.2020)
- 2 Zusammenfassende Erklärungen

Sehr geehrter Herr Reichart,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir erlassen folgenden

B E S C H E I D :

1. Die 16. Flächennutzungsplanänderung des Marktes Heimenkirch wird genehmigt.
Der Genehmigung liegt zugrunde die am 14.07.2020 beschlossene
16. Flächennutzungsplanänderung mit Begründung i.d.F.v. 20.04.2020.
2. Kosten für den Bescheid werden nicht erhoben.



Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr, Mittwoch 14.00 - 17.00 Uhr und nach Vereinbarung
Busverbindung: Stadtbus Linie 3 - Jugendherberge/Limare; RBA Linie 17, 18 und 21 - Jugendherberge/Limare
Bankverbindung: Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim (BLZ 731 500 00) Konto-Nr. 620 001 206
IBAN DE96 7315 0000 0620 0012 06, BIC BYLADEM1MLM

GRÜNDE:

Die nach § 6 Abs. 1 BauGB erforderliche Genehmigung kann erteilt werden, da die 16. Flächennutzungsplanänderung ordnungsgemäß zustande gekommen ist, und weder dem Baugesetzbuch noch den aufgrund des Baugesetzbuches erlassenen oder sonstigen Rechtsvorschriften widerspricht (§ 6 Abs. 2 BauGB).

Es ist nunmehr weiter wie folgt zu verfahren:

Die Erteilung der Genehmigung ist gem. § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Die 16. Flächennutzungsplanänderung ist mit der Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der 16. Flächennutzungsplanänderung berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten; über den Inhalt ist auf Verlangen Auskunft zu geben. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, wo die 16. Flächennutzungsplanänderung eingesehen werden kann.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB ist in der Bekanntmachung ferner darauf hinzuweisen, dass unbeachtlich werden:

1. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 16. Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber dem Markt Heimenkirch geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Mit der Bekanntmachung der Genehmigung tritt die 16. Flächennutzungsplanänderung in Kraft (§ 6 Abs. 5 BauGB).

Der wirksame Flächennutzungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung soll ergänzend auch in das Internet eingestellt werden (§ 6a Abs. 2 BauGB).

Wir bitten uns nach der Bekanntmachung eine Ausfertigung der 16. Flächennutzungsplanänderung (mit dem Bekanntmachungsvermerk versehen) und einen Abdruck oder eine Abschrift der Bekanntmachung sowie einen farbigen Aufkleber zuzusenden.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg

Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg

Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen



Erik Jahn